

## **Lesefassung (nicht amtlich)**

**gültig für Studienbeginn ab WS 2010/2011**

**Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master)**  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4a Zulassungsverfahren
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 17a Kolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Master-Grad
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester und die Master-Arbeit (3. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Es sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

(3) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

## **§ 3**

### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit.

(2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.

(3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 4

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund

- eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelor-Abschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder
- einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

an der Fachhochschule Schmalkalden für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Studierende auch abweichend von den Anforderungen des Satzes 1 zum Studium zulassen, wenn er nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens zu dem Ergebnis gelangt, dass – insbesondere aufgrund beruflicher Erfahrungen – das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

(2) Dem Bachelor-Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 sind mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Diplomabschlüsse anderer deutscher Hochschulen sowie mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Bachelor-Abschlüsse im Studiengang Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, sofern sie den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten erfordern. Bachelor-Absolventen eines Studienganges Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, die ihr Studium mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, können die Zugangsberechtigung zum Masterstudium durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte bis zu der erforderlichen Anzahl von 210 in geeigneten wirtschaftsrechtlichen Modulen erwerben. Dabei müssen die den anzurechnenden ECTS-Kreditpunkten zugrunde liegenden Modulprüfungen im (gegebenenfalls nach der Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Kreditpunkte gewichteten) Schnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Die Eignung der gewählten Ergänzungsmodule soll zuvor schriftlich von der Fakultät Wirtschaftsrecht anerkannt werden.

(2a) Für Bewerber, die weniger als 210 ECTS nachweisen und die die fehlenden ECTS nur deshalb nicht nachweisen können, weil die entsprechenden Modulprüfungen noch nicht bewertet wurden, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung für den Master-Studiengang. Modul- bzw. Teilmodulprüfungen oder eine Master-Arbeit können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn insgesamt 210 ECTS nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen ECTS erfolgt durch den Prüfling zeitnah vor der schriftlichen Anmeldung für die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen.

(3) Als dem Bachelor-Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 können weitere Zugangsberechtigungen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für deutsche und ausländische wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Studienabschlüsse, die mit vergleichbarer Gesamtnote absolviert wurden, wenn sie in einem hohen Maß auch auf der Prüfung von Kenntnissen im deutschen oder europäischen Wirtschaftsrecht beruhen. Regelmäßig ist bei nichtjuristischen Abschlüssen der Erwerb von mindestens 105 ECTS-Kreditpunkten in rechtsorientierten Modulen nachzuweisen. Die Zugangsberechtigung zum Master-

studium kann dabei auch durch den nachträglichen oder zusätzlichen Erwerb von ECTS-Kreditpunkten in rechtlichen Modulen erlangt werden. Über die zu absolvierenden Ergänzungsmodule und die dadurch zu erreichende Gleichwertigkeit soll zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit der Fakultät Wirtschaftsrecht getroffen werden, die bei Erreichen des erforderlichen Notendurchschnitts für die Fakultät verbindlich ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Modul- bzw. Teilprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher schriftlich anmeldet, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Masterprüfung in einem konsekutiven wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

#### **§ 4a**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Studieninteressenten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet der Zulassungsausschuss nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens über die Zulassung. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er persönliche Auswahlgespräche durchführen.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer und ein studentisches Mitglied, in der Regel aus dem Master-Studiengang an.

#### **§ 5**

#### **Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen**

(1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen und die Fähigkeit verfügt, dieses auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf neue und unbekannte Fragestellungen anzuwenden.

(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausurarbeit, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprü-

fung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein.

(3) Modulprüfungen, die sich auf in englischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltungen beziehen, sind in englischer Sprache zu erbringen.

(4) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Absatz 2 benotet.

(5) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stoffumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.

(6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 6

### Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Die Gesamtnote (§ 18) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Master-Arbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

## **§ 7**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

- mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen der vorgesehenen Modulprüfungen gesammelt wurden sowie
- die Master-Arbeit (30 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine notwendige Modulprüfung des Studienprogramms endgültig nicht bestanden, die Master-Arbeit endgültig mit mangelhaft (5,0) bewertet oder nicht alle erforderlichen Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert wurden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann ferner für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Während des Masterstudiums können bis zu zwei nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Während des Masterstudiums können bis zu zwei nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen**

(1) Studienzeiten und Fach- oder Modulprüfungen sowie Teilmodulprüfungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Fach-, Modul- oder Teilmodulprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen den Modulen oder Modulteilern des Master-Studienganges Wirtschaftsrechts im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Fach- oder Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Fach- oder Modulprüfungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Fach- und Modulprüfungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12**

### **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung bzw. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Master-Prüfung (§ 8 Abs. 3),
  - über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
  - über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
  - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit (§ 16 Abs. 5).

## **§ 14**

### **Zweck und Durchführung der Master-Prüfung**

- (1) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.
- (2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

## **§ 15**

### **Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst 10 Modulprüfungen im Umfang von je 6 ECTS-Kreditpunkten nach Maßgabe der Studienordnung sowie die Master-Arbeit, für die 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden. Sie ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Europäisches u. internationales Wirtschafts- u. Unternehmensrecht I
- Europäisches u. internationales Wirtschafts- u. Unternehmensrecht II
- Europäisches und internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht
- Internationale Rechnungslegung
- Internationales Finanzmanagement
- Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I
- Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II
- Mergers & Acquisitions
- Unternehmensnachfolge
- Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung
- Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht
- Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen.“

## **§ 16**

### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftsrechtliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.

(3) Die Master-Arbeit kann mit Zustimmung des Betreuers und des Prüfungsausschusses wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll im Regelfall zwischen 60 und 80 Seiten betragen.

## § 17

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung bei der Hochschule sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Mit der Abgabe der Master-Arbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.

(4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter. Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium, § 17a) statt.

(5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

(6) Wurde die schriftliche Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Master-Arbeit kann in diesem Fall bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.

(7) Für die bestandene Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.

(8) Die Bekanntgabe der schriftlichen Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

## § 17a

### Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet sowie für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 16 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit nachgewiesen sind,
2. die Master-Arbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von zwei Prüfern durchgeführt. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widersprochen hat. Zugelassen werden können auch Ansprechpartner oder Betreuer aus Unternehmen, mit denen die Master-Arbeit als Projekt gestaltet wurde. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18**

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe

- a) der jeweils mit dem Faktor 1/15 gewichteten Noten der Modulprüfungen zuzüglich
- b) der mit dem Faktor 1/3 gewichteten Note der Master-Arbeit.

Bei Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 6 Abs. 3 Satz 2.

(1a) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| - Schriftliche Master-Arbeit     | 70 % |
| - Kolloquium (mündliche Prüfung) | 30 % |

(2) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### **§ 19** **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

### **§ 20** **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 21** **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

### **§ 22** **In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht beginnen

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor Prof. Dr. Elmar Heinemann